



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 17. Juni 1967

Teil II Nr.52

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 67	Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten	351
29. 5. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute	352
25. 5. 67	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für Gärungs- und Getränke-industrie	353
5. 6. 67	Anordnung Nr. 2 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — 2. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft—	353

Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten.

Vom 31. Mai 1967

Die Anwendung einheitlicher Maße besitzt für die Entwicklung innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik und des Warenaustausches grundlegende Bedeutung. Um entsprechend dem Stande der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse einheitliche Maßangaben und die Anwendung gleicher physikalisch-technischer Einheiten zu erreichen, erfolgt zwischen den Staaten im Rahmen der „Internationalen Meterkonvention“ eine enge Zusammenarbeit. In Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in der Internationalen Meterkonvention und zur Durchsetzung des „Internationalen Einheitensystems“ (Système Internationale d'Unités, abgekürzt „SI“) wird folgendes verordnet:

§ 1

Gesetzliche physikalisch-technische Einheiten sind in der Deutschen Demokratischen Republik

1. die im § 2 genannten Grundeinheiten des Internationalen Einheitensystems (SI)
2. die aus den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten, die in der im § 3 genannten „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ aufgeführt sind
3. die Vielfachen und Teile der unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Einheiten, die mit Vorsätzen entsprechend den Festlegungen in der „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ gebildet werden.

§ 2

Die Grundeinheiten des Internationalen Einheitensystems sind:

1. für die Länge das Meter mit dem Kurzzeichen m
2. für die Masse das Kilogramm
mit dem Kurzzeichen kg
3. für die Zeit die Sekunde mit dem Kurzzeichen s
4. für die elektrische Stromstärke das Ampere, mit dem Kurzzeichen A
5. für die Temperatur der Grad Kelvin
mit dem Kurzzeichen °K

6. für die Lichtstärke die Candela mit dem Kurzzeichen cd.

§ 3

(1) Die „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ ist vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung aufzustellen sowie erforderlichenfalls zu ändern und zu ergänzen. Sie wird als Anordnung des Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung veröffentlicht.

(2) In die „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ sind aufzunehmen:

- a) die Definitionen und Kurzzeichen der Grundeinheiten des Internationalen Einheitensystems
- b) die Definitionen und Kurzzeichen derjenigen aus den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten, die außer den Grundeinheiten in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzliche Einheiten sind
- c) Namen, Kurzzeichen und Bedeutung der zulässigen Vorsätze zur Bezeichnung von dekadischen Vielfachen und Teilen der Einheiten sowie Vorschriften über die Anwendung dieser Vorsätze.

(3) In einem Anhang zur Tafel der gesetzlichen Einheiten hat der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung diejenigen Einheiten festzulegen, deren Verwendung in bestimmten speziellen Zweigen der Wissenschaft und Technik (z. B. Atom- und Kernphysik, Spektroskopie, See- und Luftfahrt) neben den gesetzlichen Einheiten zulässig ist.

§ 4

(1) Für die Darstellung der gesetzlichen Einheiten ist das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung verantwortlich.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung erfüllt diese Aufgabe durch:

- a) Aufbewahrung der höchsten nationalen Normale und Sicherung ihrer Unveränderlichkeit
- b) Festlegung von Normalverfahren und Bereithaltung der für ihre Durchführung erforderlichen Meßanordnungen
- c) Sicherung der Übereinstimmung des nationalen Systems der physikalisch-technischen Einheiten mit den international gültigen Werten.